

## **S a t z u n g**

### **über regelmäßige Datenübermittlungen aus Verwaltungsstellen der Stadt für Zwecke der Kommunalstatistik der Landeshauptstadt Potsdam (Kommunalstatistiksatzung) vom 22. Mai 2000**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 10.05.2000 folgende Satzung beschlossen:

#### **Rechtsgrundlagen**

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90, 98)
- §§ 10 und 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Statistik im Land Brandenburg (BbgStatG) vom 11.10.1996 (GVBl. I S. 294)

#### **§ 1 Kommunalstatistiken**

Zur Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben, insbesondere für Planungs- und Steuerungsaufgaben, führt die Stadt Potsdam Kommunalstatistiken durch. Sie dienen der Analyse gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse in der Stadt und in ihren Teilgebieten, der Ableitung von Handlungsschwerpunkten und der Effektivität der erforderlichen Planungs- und Steuerungsaufgaben. Die Durchführung von Kommunalstatistiken obliegt der kommunalen Statistikstelle bei der Abteilung Statistik, Stadtforschung und Wahlen der Stadtverwaltung Potsdam.

#### **§ 2 Zweck und Gegenstand der Satzung**

(1) Zweck dieser Satzung ist es, die datenmäßigen Grundlagen für die nachfolgenden Kommunalstatistiken zu schaffen:

1. Statistik über den Bevölkerungsbestand
2. Statistik über die Bevölkerungsbewegung
3. Statistik über die Privathaushalte (Haushaltsgenerierung)
4. Statistik über die Bautätigkeit
5. Statistik über den Gebäude- und Wohnungsbestand
6. Statistik über den Kraftfahrzeugbestand
7. Statistik über den Personalbestand der Stadtverwaltung Potsdam
8. Statistik über das Gewerbe
9. Statistik über die Wohnberechtigungsscheine

(2) Die Satzung regelt die regelmäßige Übermittlung von Daten, die im Geschäftsgang der Verwaltungsstellen der Stadt Potsdam rechtmäßig angefallen sind, an die kommunale Statistikstelle der Stadt Potsdam.

(3) Die Übermittlung der Daten nach dieser Satzung erfolgt ausschließlich für statistische Zwecke und ist an die jeweilige Einzelstatistik gebunden.

### **§ 3 Abgrenzung zu anderen Datenübermittlungen**

Die Übermittlung von Daten, die auf Grund von Geschäftsstatistiken gemäß § 9 des Brandenburgischen Statistikgesetzes ermittelt wurden, sowie von Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen oder dem Statistischen Informationssystem gemäß § 21 des Brandenburgischen Statistikgesetzes stammen, bleibt von dieser Satzung unberührt.

### **§ 4 Übermittlungspflicht**

Die in den §§ 7 bis 15 genannten Ämter bzw. Bereiche sind verpflichtet, die dort bestimmten Daten in dem dort bestimmten Umfang an die kommunale Statistikstelle zu übermitteln.

### **§ 5 Verfahren der Datenübermittlung**

(1) Das jeweilige Verfahren der Datenübermittlung ist zwischen der Statistikstelle und den in den §§ 7 bis 15 genannten Ämtern bzw. Bereiche auf Grundlage dieser Satzung zu vereinbaren. Sie erfolgt in einem automatisierten Datenverarbeitungssystem. Datenübermittlungen können auch im schriftlichen Verfahren oder durch Übermittlung von Disketten erfolgen. Die Datenträger sind dann im verschlossenen Umschlag zu versenden oder persönlich zu übergeben.

(2) Im Rahmen dieser Satzung ist ein automatisiertes Abrufverfahren als Datenübermittlungsverfahren ausgeschlossen.

### **§ 6 Merkmale**

(1) Erhebungsmerkmale sind zur statistischen Verwendung bestimmte Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse. Hilfsmerkmale sind zur technischen Durchführung von Statistiken erforderlich.

(2) Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer dürfen, soweit sie auch statistische Erhebungsmerkmale sind, zur Erstellung kleinräumiger Ergebnisse nach Block und Blockseite mit mindestens 3 Gebäuden verwendet werden.

(3) Alle auf natürliche Personen bezogenen statistischen Merkmale werden nach ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägung erhoben und veröffentlicht.

## **§ 7 Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über den Bevölkerungsstand**

(1) Für die Statistik über den Bevölkerungsbestand übermittelt der Bereich Bürgerservice der kommunalen Statistikstelle viermal jährlich jeweils zum Quartalsende folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

1. Geburtsdatum
2. Geschlecht
3. Familienstand
4. Religion
5. Staatsangehörigkeit
6. Wohnungsart (Haupt- oder Nebenwohnung)

(2) Als Hilfsmerkmale werden für diese Statistik übermittelt:

1. Straßenschlüssel (für jetzige Straße)
2. Hausnummer (für jetzige Hausnummer)

## **§ 8 Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung**

(1) Für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung übermittelt der Bereich Bürgerservice der kommunalen Statistikstelle viermal jährlich jeweils zum Quartalsende folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

1. Fallart (Geburt, Sterbefall, Wegzug, Zuzug, Umzug, Eheschließung, Ehescheidung)
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Familienstand
5. Staatsangehörigkeit
6. Nur bei Zuzug, Wegzug, Umzug:
  - a) Wohnungsort (Zuzug: bisheriger Ort; Wegzug: jetziger Ort)
  - b) Postleitzahl (Zuzug: bisherige Postleitzahl; Wegzug: jetzige Postleitzahl)
  - c) Tag des Ein-, Aus- bzw. Umzugs

7. Nur bei Geburten:
  - a) Geburtsdatum der Mutter
  - b) Familienstand der Mutter
  - c) Geburtsfolge
8. Bei Sterbefällen: Sterbedatum
9. Bei Eheschließungen: Eheschließungsdatum
10. Bei Ehescheidungen: Ehescheidungsdatum

(2) Als Hilfsmerkmale werden für diese Statistik übermittelt:

1. Allgemein:
  - a) Straße
  - b) Hausnummer
2. Nur Umzug:
  - a) bisherige Straße
  - b) bisherige Hausnummer

## **§ 9 Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über die Privathaushalte (Haushaltsgenerierung)**

(1) Für die Statistik über die Privathaushalte übermittelt der Bereich Bürgerservice der kommunalen Statistikstelle jährlich zum 31. Dezember folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

1. Namensübereinstimmungs-Nummer (kein Klarname) Familienname
2. Namensübereinstimmungs-Nummer (kein Klarname) Ehepartnername
3. Namensübereinstimmungs-Nummer (kein Klarname) früherer Familienname
4. Namensübereinstimmungs-Nummer (kein Klarname) Geburtsname
5. Geburtsdatum
6. Geschlecht
7. Familienstand
8. Familienstand seit (Datum)
9. Staatsangehörigkeit
10. Religionszugehörigkeit
11. Wohnungsstatus
12. Nur bei Zuzug, Umzug:
  - a) Gemeindeschlüssel des Wohnortes (Zuzug: bisheriger Ort)
  - b) Tag des Ein- bzw. Umzugs
13. Ordnungsmerkmal des Ehegatten (6-stellige Seriennummer)
14. Ordnungsmerkmal der Mutter (6-stellige Seriennummer)
15. Ordnungsmerkmal des Vaters (6-stellige Seriennummer)

(2) Als Hilfsmerkmale werden für diese Statistik übermittelt:

1. Allgemein:
  - a) Straße
  - b) Hausnummer
2. Nur bei Zuzug, Umzug:
  - a) bisherige Straße
  - b) bisherige Hausnummer

## **§ 10 Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über die Bautätigkeit**

(1) Für die Statistik über die Bautätigkeit übermittelt das Bauaufsichtsamt der kommunalen Statistikstelle bei erteilten Genehmigungen für Neubau, Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden und Abrissen jeweils zum Monatsende folgende Daten:

- (a) als Erhebungsmerkmale:
  1. Art des Bauvorhabens
  2. Eingangsdatum des Antrages
  3. Datum der Genehmigung
- (b) als Hilfsmerkmale werden für diese Statistik übermittelt:
  1. Aktenzeichen
  2. Antragsteller
  3. Straße des Bauortes
  4. Hausnummer des Bauortes

(2) Bei Bauvorhaben, die abschließend fertiggestellt sind:

- (a) als Erhebungsmerkmale:
  1. Art des Bauvorhabens
  2. Eingangsdatum des Antrages
  3. Datum der abschließenden Fertigstellung
  4. Anzahl der Räume in der Wohnung
  5. Wohnfläche
  6. Küchenart
  7. Lage der Wohnung im Objekt
- (b) als Hilfsmerkmale werden für diese Statistik übermittelt:
  1. Aktenzeichen
  2. Antragsteller
  3. Straße des Bauortes
  4. Hausnummer des Bauortes

## **§ 11 Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über den Gebäude- und Wohnungsbestand**

(1) Für die Statistik über den Gebäude- und Wohnungsbestand übermittelt der Bereich Wohnen aus dem dort zu führenden Wohnungskataster jährlich zum 31. Dezember folgende Daten an die kommunale Statistikstelle als Erhebungsmerkmale:

Gebäudedaten:

1. Gebäudeart
2. Baujahr
3. Anzahl der Wohnungen im Objekt
4. Art Eigentümer (codiert)

Wohnungsdaten:

5. Gesamtfläche der Wohnung in m<sup>2</sup>
6. Kaltmiete
7. Nebenkosten
8. Anzahl der Räume
9. Ausstattung der Wohnung (Küche, WC, Aufzug, Balkon)
10. Leerstand
11. Umnutzung
12. Art der Förderung einer Wohnung

(2) als Hilfsmerkmale werden für diese Statistik übermittelt:

1. Straße
2. Hausnummer

## **§ 12 Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über den Kraftfahrzeugbestand**

(1) Für die Statistik über den Kraftfahrzeugbestand übermittelt der Bereich Straßenverkehr jährlich zum 31. Dezember von allen Kraftfahrzeugen folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle:

1. Fahrzeugstatus (zugelassenes oder stillgelegtes Fahrzeug)
2. Finanzamtstyp (Pkw, Lkw, Bus, Krad, Anhänger usw.)
3. Steuerzahlweise
4. Fahrzeugaufbauart
5. Herstellerschlüssel
6. Typ
7. Hubraum
8. Datum der Erstzulassung
9. Anrede (lässt Rückschlüsse auf Firmenfahrzeuge oder das Geschlecht des Halters zu)
10. Geburtsmonat und -jahr des Halters

(2) Als Hilfsmerkmale werden für diese Statistik übermittelt:

1. Straße des Halters
2. Hausnummer des Halters
3. Straße des Standortes des Fahrzeuges
4. Hausnummer des Standortes des Fahrzeuges

### **§ 13 Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über den Personalstand der Stadtverwaltung Potsdam**

(1) Für die Statistik über den Personalstand der Stadtverwaltung Potsdam übermittelt das Personalamt der kommunalen Statistikstelle jährlich zum 30. Juni folgende Daten als Erhebungsmerkmale (in Anlehnung an die Personalstandstatistik des Landes):

1. Geschlecht
2. Geburtsmonat und -jahr
3. Dienstverhältnis/Beschäftigungsverhältnis (Umfang, Dauer, Art)
4. Laufbahngruppe/Einstufung
5. Dienst- oder Lebensaltersstufe
6. Familienstand im Familienzuschlag/Ortszuschlag
7. Kinderanteil im Familienzuschlag/Ortszuschlag/Sozialzuschlag
8. Arbeitszeitfaktor
9. Wohnort (PLZ, Gemeindename)
10. Tarifikennzeichen
11. Kommunaler Aufgabenbereich

(2) Hilfsmerkmale werden nicht übermittelt.

### **§ 14 Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über das Gewerbe**

(1) Für die Statistik über das Gewerbe übermittelt der Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten jeweils zum Halbjahresende der kommunalen Statistikstelle folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

1. Registriernummer
2. Rechtsform
3. Anmeldedatum
4. Abmeldedatum
5. Kurzbezeichnung des Gewerbes
6. Tätigkeitsbeschreibung des Gewerbes
7. Wirtschaftsbereich
8. Art der Niederlassung

(2) Als Hilfsmerkmale werden für diese Statistik übermittelt:

1. Betriebsname
2. Straße der Betriebsanschrift
3. Hausnummer

### **§ 15 Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über die Erteilung der Wohnberechtigungsscheine**

(1) Für die Statistik über die Wohnberechtigungsscheine übermittelt der Bereich Wohnen jeweils zum Halbjahresende der kommunalen Statistikstelle folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

1. Art des Wohnberechtigungsscheins
2. Anzahl der Räume, die bezogen werden
3. Familienstand
4. Staatsangehörigkeit
5. Mieterstatus
6. Berechtigung
7. besondere soziale Merkmale  
(Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte, Rollstuhlfahrer, Studenten)
8. anrechenbares Einkommen
9. prozentuale Überschreitung der Einkommensgrenze

(2) Als Hilfsmerkmal werden für diese Statistik übermittelt:

1. Nummer des Wohnberechtigungsscheins
2. Straße
3. Hausnummer
4. Geburtsdatum
5. Gültigkeitsdatum

### **§ 16 Vernichtung der Erhebungsunterlagen**

Die Erhebungsunterlagen für die Statistiken nach §§ 7 bis 15 einschließlich der Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit, zu vernichten.



**§ 17 Geheimhaltung**

Die statistische Geheimhaltung wird gemäß § 18 Brandenburgisches Statistikgesetz und aufgrund der Dienstanweisung Kommunalstatistik vom 13.01.1997 gewährleistet. Die Übermittlung von Einzeldaten aus der Statistikstelle ist ausgeschlossen. Die Übermittlung und Veröffentlichung der aufgrund dieser Angaben erstellten statistischen Ergebnisse erfolgt nur in aggregierter Form, so dass ein Rückschluss auf eine bestimmte Person oder ein bestimmtes Objekt nicht möglich ist.

**§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-----

Öffentlich bekannt gemacht am 02.06.2000 im Amtsblatt für die Stadt Potsdam.